

Bekanntgabe

Die WKA Ziegenrück GmbH & Co. KG beabsichtigt, einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Herstellung der Durchgängigkeit am Standort der Wasserkraftanlage (WKA) Pappenfabrik in 07924 Ziegenrück, Gemarkung Ziegenrück zu stellen. Das Vorhaben zur Herstellung der Längsdurchgängigkeit der Saale und zur Vermeidung des vorhandenen Sackgasseneffektes im Unterwassergraben der WKA umfasst folgende Maßnahmen:

- Durchstich auf Höhe der WKA,
- Lenkbuhne in der Saale,
- Sohlengleite in der Saale für Aufstieg auch im Niedrigwasserfall und
- Fischabstieg am Vertikalrechen im Oberwassergraben der WKA.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen führt zur Schaffung eines naturnahen, ökologisch durchgängigen Fließgewässerabschnittes der Saale und insbesondere der Vermeidung des vorhandenen Sackgasseneffektes im Unterwassergraben der WKA. Mit dem Gewässerausbau sind u. a. räumlich begrenzte Eingriffe in den Uferbereich und den Gewässerlauf der Saale verbunden. Für die baubedingte Beeinträchtigung der Flora, insbesondere die Eingriffe in den Uferbewuchs durch die Rodung von einigen kleineren Baumgruppen sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die baubedingte mögliche Beeinträchtigung der Fauna wird durch Bauzeitenbeschränkungen sowie durch Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert. Negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Saale, insbesondere im Hochwasserfall sind nicht zu erwarten. Die baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten und Baustofflagerung erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (<https://www.tlubb.thueringen.de>) unter „amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 18.03.2020

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert